

Univ.-Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim (www.arnimvon.de)

Die Freien Wähler – Bannerträger der kommunalen Demokratie

Sechs Thesen – 175 Jahre nach dem Hambacher Fest

Vortrag am 15. September 2007 auf dem Hambacher Schloß auf Einladung der Freien Wählergruppe Neustadt an der Weinstraße (23 Seiten)

175 Jahre nach dem Hambacher Fest und hier, an diesem schicksalsschwangeren Ort, lohnt es sich den genius loci zu beschwören und der Männer zu gedenken, die im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts – mutig und ohne Rücksicht auf die eigene Person – aufbegehrten gegen die Obrigkeit und für Volkssouveränität, Demokratie und sozialen Rechtsstaat stritten. Ihre Tragik: Sie waren ihrer Zeit um fast ein Jahrhundert voraus.

Zugleich möchte ich die Freien Wähler würdigen. Die Neustädter feiern heuer immerhin ihr 95jähriges Bestehen – und verkörpern damit eine wahrlich Respekt erheischende Tradition..

Mein Vortrag besteht aus mehreren Teilen, zu denen ich jeweils eine These formulieren werde: Zunächst möchte ich an das Hambacher Fest erinnern und dabei die – im Laufe der Zeit völlig verzerrte – Perspektive gerade rücken, mit der wir auf dieses Symbol der Demokratie blicken. Sodann werde ich darlegen, warum die Freien Wähler dem Sinn der kommunalen Selbstverwaltung in besonderem Maße gerecht werden. Weiter möchte ich aufzeigen, wie die Parteien alle Macht an sich gerissen haben und wie sie sie missbrauchen, um sich einerseits gegen die Bürger zu immunisieren und um andererseits die Freien Wählergemeinschaften, die lästigen Konkurrenten auf kommunaler Ebene, nach Kräften zu unterdrücken. Schließlich werde ich darlegen, daß die Freien Wähler sich noch am ehesten als die eigentlichen Nachfolger der Hambacher fühlen dürfen.

Die Suche nach der angemessenen Perspektive

Zunächst also zum Hambacher Fest.

Immer wenn es darum geht, große geschichtliche Ereignisse darzustellen und zu würdigen, stellt sich die Gretchenfrage, die Frage nämlich aus welchem Blickwinkel die Darstellung erfolgen soll: von oben oder von unten? Aus der Perspektive der Regierung oder aus der Perspektive der Regierten, der Bürger? Das gilt vor allem für wirkmächtige Symbole, deren Feuerschein aus ferner Vergangenheit zu uns in die Gegenwart herüber leuchtet. Das Hambacher Fest ist ein solches Symbol. Deshalb drängt sich die Gretchenfrage hier besonders auf. Und in der Tat: Kaum irgendwo sonst weichen beide Perspektiven derart krass voneinander ab wie in Sachen Hambacher Fest. Und je nach Blickwinkel ergeben sich ganz unterschiedliche Bilder, werden die Akteure ganz unterschiedlich gewürdigt und werden ganz unterschiedliche Folgerungen für die Gegenwart gezogen.

Dem Hambacher Fest wird man nur gerecht, wenn man Staat und Verwaltung aus der Sicht der Bürger betrachtet. Das ist meine **1. These**, und sie versteht sich, historisch gesehen, eigentlich von selbst. Hambach war seinem ganzen Wesen nach ein Protest, der, wie wir heute vielleicht sagen würden, außerparlamentarischen Opposition gegen die Regierenden und gegen das etablierte politische System, ein Protest aus der Mitte des Volks gegen selbstgerechte Königsthronen, ein Protest gegen das monarchische Prinzip und das Gottesgnadentum und für Freiheit, Volkssouveränität und Demokratie. Was am 27. Mai 1832 auf der „Kästenburg“, also genau hier – unter Beteiligung von fast 30.000 Menschen – stattfand, war nichts weniger als die „erste politische Volksversammlung der neueren deutschen Geschichte“ (Theodor Heuß), die der Erbitterung und der Unzufriedenheit der Menschen mit den bestehenden Verhältnissen lautstark Luft machte.

Dass das Hambacher Fest einer Perspektive „von unten“ entsprang, spiegelt sich auch in seinem Datum wider. Ursprünglich war das Fest auf den 26. Mai datiert, den Jahrestag der Verfassung, und ganz anders gedacht. Diese Verfassung hatte König Maximilian I Joseph seinem Königreich Bayern, zu dem seit 1816 auch die linksrheinische Pfalz gehörte, am 26. Mai 1818 „einseitig und freiwillig“, also von oben, gegeben. Doch der Initiator des Fests, der Wahlpfälzer Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer verlegte es auf den 27. Mai und drehte seine Zielrichtung

um. Nicht dem Dank für das huldvoll erlassene „Konstitutionsnchen“, wie Siebenpfeiffer sie höchst despektierlich nannte, sondern der Forderung nach einer echten demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung sollte das Fest nunmehr Ausdruck verleihen.

Auch ideengeschichtlich drängt sich die Bürgerperspektive förmlich auf. Die großen Philosophen und Staatsdenker der Aufklärung, der Demokratie, des Rechts- und des Sozialstaats: von John Locke über Immanuel Kant und Jean Jacques Rousseau bis hin zu sozialistischen Autoren, die gemeinsam die gedankliche Grundlage unserer heutigen Verfassung legten, dachten und argumentierten aus der Sicht der Menschen. Volkssouveränität statt monarchischem Gottesgnadentum war ihre Losung. Für sie waren Staat und Verwaltung nur legitim, wenn sie aus dem Willen des Volkes hervorgegangen waren, aus einem Grundlagenvertrag, der als von den Bürgern geschlossen gedacht ist und ihnen eben nicht von oben oktroyiert wird.

Doch in der Praxis kehrt sich die Betrachtung des Hambacher Festes regelmäßig unter der Hand in ihr Gegenteil um. Das ist meine **2. These**: Die Mächtigen im Staat, von denen auch fast alle, die in der Öffentlichkeit eine Stimme haben, karrieremäßig und ideologisch abhängen, neigen dazu, die öffentliche Darstellung an sich zu reißen und die Symbole des Volkes für sich zu reklamieren, um ihre eigene Herrschaft zu legitimieren. Das lässt sich bei den Erinnerungstagen zum Hambacher Fest deutlich beobachten. 1932 bei der 100-Jahr-Feier, 1957 bei der 125-Jahr-Feier, 1982 bei der 150-Jahr-Feier und auch wieder bei der offiziellen 175-Jahr-Feier am 27. Mai diesen Jahres.

In echt Hambacher Tradition geschah dagegen etwas höchst Aufmüpfig-Despektierliches, was Helmut Kohl Jahre später, in seiner Biographie, noch immer empörte: Als der Bundeskanzler 1985 mit dem amerikanischen Präsidenten Ronald Reagan zum Schloss hinauf fuhr, wo dieser „eine Rede vor 10.000 Jugendlichen“ halten sollte, säumten „etwa 200 erwachsene Menschen“ rechts und links die Wegstrecke. Und diese „ließen schlagartig ihre Hosen und Röcke herunter, als die Kolonne mit dem Staatsgast an ihnen vorbei fuhr. So zeigten sie dem amerikanischen Präsidenten und seiner Begleitung den nackten Hintern.“

Genau diese geradezu handgreiflich-drastische Kritik an der Obrigkeit von unten her – hier auch ganz körperlich gemeint – ist kennzeichnend für das Hambacher Fest, wenn dort auch sehr viel beredter argumentiert

worden war und wir das heute auch tun wollen. Kohl hat das nicht verstanden und wollte es – aus der Sicht des regierenden Kanzlers – wohl auch gar nicht verstehen.

Wenn „die oben“ sich der Erinnerung an Hambach bemächtigen, wo Hambach doch nach Geschichte und Idee eigentlich ein Sprachrohr für „die unten“ sein sollte, ergibt sich eine gewisse Verlegenheit, ja geradezu ein Dilemma: Was soll ein Ministerpräsident, der die heutige Obrigkeit verkörpert, zu einem Aufstand *gegen* die Obrigkeit sagen? Soll er sich über dessen Scheitern freuen oder soll er es bedauern? Was soll ein ehemaliger Bundespräsident sagen, der nichts von direkter Demokratie hält, *der* Form der legalen Revolution unserer Tage? Die Frage, ob auch heute das etablierte System wieder in Frage gestellt werden müsste, können beide als Exponenten eben dieses Systems gar nicht offen und unvoreingenommen behandeln: Sie werden im Gegenteil eher zu der selbstzufriedenen Einschätzung neigen, die Hambacher Forderungen seien heute eigentlich fast alle mehr oder weniger erfüllt. Dabei hatte Richard von Weizsäcker es 1992, also 160 Jahre nach Hambach, einmal gewagt, gravierende Fehlentwicklungen, die aus der Herrschaft der Parteien resultieren, frontal auf die Hörner zu nehmen, war über den massiven Rückschlag der Etablierten aber derart verschreckt, dass er das Thema fürderhin mied.

Die Hambacher Tradition verlangt geradezu eine aggressive Sprache, die die Missstände des Gemeinwesens schonungslos anprangert – alles Faktoren, zu denen die Exponenten des Systems schon mental gar nicht in der Lage sind.

Soviel zur Perspektive. Die Hambacher lehren uns, daß der Demokratie allein die Blickrichtung „von unten“ entspricht und eine schonungslose Bestandsaufnahme verlangt, die Erfahrung aber zeigt, daß sich in der Praxis immer wieder der Blick „von oben“ in den Vordergrund drängt, der - die aktuelle Herrschaft bestätigende - Jubelreden bevorzugt.

Freier Wähler – bessere kommunale Demokraten

Von hier aus ist es nicht mehr schwer, zu den Freien Wähler überzugehen. Sie betrachten unser Gemeinwesen ja typischerweise nicht aus Regierungs-, sondern aus Bürgersicht (wenn auch die Analyse der Missstände vielleicht manchmal zu kurz kommt). Hier interessiert nun besonders die Bedeutung der Freien Wähler für die kommunale

Demokratie. Gerade die Freien Wähler werden – das ist meine **3. These** - dem Sinn der kommunalen Selbstverwaltung in besonderem Maße gerecht. Das wird allerdings noch vielfach verkannt, teilweise auch von den Freien Wählern selbst. Und von den politischen Parteien wird diese Erkenntnis, die für sie höchst unbequem ist, ohnehin gern ausgeblendet. Lassen Sie mich auch diese These deshalb näher begründen.

Die kommunale Selbstverwaltung lebt seit eh und je vom Engagement der Bürgerschaft, und zwar vom Engagement der Bürgerschaft in der jeweiligen Kommune: in der Gemeinde, in der Stadt und im Landkreis. Die kommunale Demokratie ist nur dadurch überhaupt als eigenständige Institution zu rechtfertigen, dass sie ihre Entscheidungen an den speziellen Gegebenheiten der jeweiligen einzelnen Kommune ausrichtet. Das zeigt auch die Gegenprobe: Käme es nicht auf die Besonderheiten der jeweiligen Kommune an, könnten deren Geschicke ja auch zentral, also vom Land oder vom Bund entschieden werden und wir bräuchten die kommunale Selbstverwaltung gar nicht.

Diesem Sinn, dieser Idee der kommunalen Selbstverwaltung entsprechen kommunale Wählergemeinschaft besonders gut – ganz einfach deshalb, weil sie sich allein auf die politische Aktivität in einer Kommune konzentrieren, in ihrer jeweiligen Kommune.

Ganz anders die Parteien. Sie neigen umgekehrt zur Einebnung der Unterschiede. Die Parteien sind gesamtstaatliche Organisationen mit gesamtstaatlichen Programmen, auch mit gesamtstaatlichen kommunalen Programmen. Sie tendieren – aufgrund ihrer übergreifenden Ziele und Ideologien - eher zu zentralisierten einheitlichen Entscheidungen und versuchen, diese nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern auch im kommunalen Bereich umzusetzen. Die überörtlichen parteipolitischen Vorgaben leisten einer ideologischen Überlagerung der Kommunalpolitik Vorschub, die dem Gedanken der Selbstverwaltung entgegen läuft, den Sachverstand der ortsverwurzelten Gemeindevertreter zum Teil entwertet und die Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde erschwert.

Die überörtliche Ausrichtung der Parteien führt dazu, dass sie im Kommunalwahlkampf auch mit landespolitischen und bundespolitischen Themen werben und Punkte zu machen versuchen, obwohl diese Themen gar nicht in die Kompetenz der Kommunen fallen. Die Parteien spekulieren dabei auf die Unkenntnis der Wähler über die Verteilung der Zuständigkeiten in unserem Staat. Sie missbrauchen die

Kommunalwahlen auch ganz gezielt als Akklamationsbühne und Resonanzboden für ihre Landes- oder Bundespolitik. Einflussreichen Führern von politischen Parteien kommt es meist auf Regierungssitze an. Die Parteispitze betrachtet Kommunalwahlen deshalb oft nur als Etappenziel zur Sicherung dieses eigentlichen Endziels: der Erringung der Macht im Staate, und als bloßes Stimmungsbarometer. Dabei kommen kommunale Belange leicht zu kurz.

Das alles steht in Widerspruch zum Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung und hat mit kommunaler Demokratie nichts mehr zu tun. Parteien sind nun mal – wie ein unvoreingenommener Kenner der Kommunalpolitik formuliert – "latente Gegner differenzierender Entscheidungen". In der unterschiedlichen, auf die jeweiligen Sonderprobleme der einzelnen Kommune bezogenen Politik liegt aber gerade der eigentliche Sinn der kommunalen Selbstverwaltung.

Es war deshalb nur konsequent, dass große Teile der Staatsrechtslehre noch in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts davon ausgingen, Parteien hätten – aufgrund ihrer primär gesamtstaatlichen Ziele, Bestrebungen und Ausrichtung - auf kommunaler Ebene nichts zu suchen. Die Realität des immer umfassenderen Zugriffs der Parteien auf alle Bereiche unseres Gemeinwesens ist darüber bekanntlich inzwischen hinweggegangen.

Bei kommunalen Wählergemeinschaften ist alles anders. Freie Wähler haben allein die Belange ihrer jeweiligen Gemeinde oder ihres Landkreises im Auge. Sie haben keine Interessen auf Bundes- und Landesebene – es sei denn, solche, die die Interessen ihrer Kommune betreffen. Kommunale Wählergemeinschaften entsprechen deshalb der Idee der kommunalen Selbstverwaltung in vollem Umfang, und sehr viel besser als die Parteien.

Angesichts ihrer besonderen Nähe zur kommunalen Selbstverwaltung hätten die Freien Wähler es eigentlich verdient, besonders gefördert zu werden und einen privilegierten Status zu bekommen. Um so paradoxer muss es anmuten, dass die kommunalen Wählergemeinschaften gegenüber den Parteien, mit denen sie auf kommunaler Ebene in Wettbewerb stehen, auf unglaubliche Weise diskriminiert werden. Woran das liegt?

Die Antwort ist ganz einfach, und sie ist doch ganz schlimm: Es liegt daran, daß die Parteien alle Macht im Staat an sich gerissen haben und sie diese Macht nicht nur dazu missbrauchen, die Bürger auszuschalten – das ist meine sogleich zu behandelnde **4. These** -, sondern nach Möglichkeit auch die Freien Wähler – so meine später zu erläuternde **5. These**.

Mangelnde Volkssouveränität

Den Hambachern ging es darum, das behauptete Gottesgnadentum der Monarchen zu entzaubern. Sie wollten sich nicht mit huldvoll von oben gegebenen Verfassungen zufrieden geben, sondern verlangten echte Volkssouveränität und Demokratie.

Aber: Haben wir die denn heute? Volkssouveränität bedeutet: Die Schaffung der Verfassung als politisch-rechtlicher Grundlage eines Gemeinwesens ist Sache des Volkes. Und daß dies bei uns so sei, behauptet ja auch die Präambel des Grundgesetzes. Danach hat „das deutsche Volk“ sich „kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“, und Art. 20 GG bestätigt dies mit der kernigen Formulierung: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Doch wie ist es wirklich? In Wahrheit kam das Grundgesetz unter der Herrschaft der Besatzungsmächte ohne jede Mitwirkung des Volkes zustande. Der Parlamentarische Rat, der das Grundgesetz 1948/49 entwarf, ging konsequenterweise selbst davon aus, dass er keineswegs eine echte demokratische „Verfassung“ hervorgebracht habe und sprach deshalb ganz bewußt bloß von einem „Grundgesetz“.

Die offensichtlich fehlende Legitimation wurde auch später nie nachgeholt, obwohl das Grundgesetz selbst in seinem Schlussartikel 146 für den Fall der deutschen Wiedervereinigung seine eigene Ablösung vorsieht, sobald „eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Selbstbestimmung beschlossen worden ist“. Das erforderliche Ausführungsgesetz zu dieser Vorschrift, das eine Initiative aus der Mitte des Volkes ermöglichen würde, hat das Parlament aber bisher wohlweislich versäumt.

Dabei ließe sich Volkssouveränität relativ leicht herstellen. Man müsste nur das überfällige Ausführungsgesetz zu Art. 146 GG erlassen und auch den Bürger späterer Zeiten das Recht geben, das Grundgesetz zu

bestätigen oder abzuändern. Zu diesem Zweck müsste man auch auf Bundesebene Volksbegehren und Volksentscheid einführen, mittels derer das Volk das Grundgesetz jederzeit ändern könnte (was fast alle Bundesländer hinsichtlich ihrer Landesverfassungen bereits vorsehen). Damit würde auch dem Einwand mancher Staatsrechtslehrer der Boden entzogen. Diese tun die Frage, ob das Volk das Grundgesetz angenommen habe oder nicht, als irrelevant ab. Denn da die Zustimmung der Bürger alle späteren Generationen ohnehin nicht binden könne, spiele es heute keine Rolle mehr, ob das Volk früher einmal zugestimmt habe oder nicht. Bei Eröffnung von Volksbegehren und Volksentscheid in Bezug auch auf das Grundgesetz, wodurch den Menschen die jederzeitige Überprüfung ermöglicht würde, könnte das Nicht-Gebrauch-Machen von der Möglichkeit, das Grundgesetz zu ändern, vernünftigerweise als Einverständnis mit dessen aktuellem Inhalt interpretiert werden. Es gibt also durchaus einen Weg, die Souveränität des deutschen Volkes zu verwirklichen, und zwar die Souveränität der gegenwärtigen *und* aller zukünftigen Bürger. Man muss dem Bundesvolk lediglich ein Recht geben, das auf Landesebene ganz selbstverständlich ist.

Doch solange das nicht geschieht, ist, wenn wir ehrlich sind, Volkssouveränität in unserer Republik nichts weiter als eine Fiktion, ein bewusstes So-tun-als-ob - zur Ruhigstellung des Volkes.

Der neue Inhaber der Souveränität: die politische Klasse

Deshalb betont eine bemerkenswerte politikwissenschaftliche Lehre den Übergang der Souveränität auf eine ganz andere Instanz: Die Souveränität sei auf die politischen Parteien und ihre professionalisierte Kerntruppe, die politische Klasse, übergegangen. Und in der Tat: Die politische Klasse gestaltet in fraktions- und länderübergreifender Einigkeit die Regeln des Machterwerbs nach ihren Belangen: das Wahlrecht, die Größe der Parlamente, die Finanzierung von Parteien, Fraktionen und Parteistiftungen, die Versorgung von Politikern, die Vergabe von Posten, den Zuschnitt des Föderalismus und des Kommunalrechts, kurz: Sie prägt die Struktur der politischen Willensbildung insgesamt.

Dr. Georg August Wirth, ein anderer furchtloser Wortführer auf dem Hambacher Fest prangerte dort den Egoismus der Könige, der Fürsten und ihrer Kamarilla an, die sich aus bloßem Eigeninteresse, aus

„Eitelkeit“, „Herrschaft“ und Wollust“, der Einführung von Volkssouveränität und Demokratie sowie der Herstellung der deutschen Einheit entgegenstimmten und brandmarkte sie ungeniert als die eigentlichen Hochverräter. Doch ist die Lage bei uns so ganz anders? Hat nicht auch hier und heute die politische Klasse die Institutionen aus egoistischem Streben nach Macht, Posten, Einfluß und Geld verdorben?

Mittels – über Partei- und föderale Grenzen hinweg gebildeter – politischer Kartelle hat die politische Klasse an den Schalthebeln der staatlichen Macht ihre Interessen direkt in Gesetze, Haushaltstitel und Verfassungsvorschriften umgesetzt. Sie hat die Regeln des Machterwerbs Stück für Stück ihren Bedürfnissen angepasst und sie dabei in weiten Teilen in ihr Gegenteil verkehrt. Die Sicherung der eigenen Existenz und die Immunisierung gegen jede Kontrolle seitens der Wähler hat in letzter Konsequenz die Richtung der politischen Willensbildung, die in der Demokratie ja eigentlich von unten nach oben verlaufen sollte, umgekehrt.

Moderner Absolutismus

Die Parteien, in denen Berufspolitiker das Sagen haben, nutzen ihre staatlichen Macht-, Personal- und Geldmittel dazu, ihre Position fast unangreifbar zu machen und verkörpern auf diese Weise geradezu eine moderne Form des Absolutismus. Sie sind nämlich auf höchst raffinierte Weise „legibus absolutus“: von der Bindung an die für alle geltenden Normen befreit. Formal unterliegen sie zwar den Gesetzen, doch die machen sie selbst – in ihrem Sinne. Formal unterliegen sie auch der Verfassung, doch die Richter, die die Verfassung interpretieren und damit verbindlich erklären, was die Verfassung besagt, bestimmen sie selbst – nach ihren Vorstellungen. Zudem wird den Bürgern, die verfassungswidrige Regelungen vors Gericht bringen wollen, die Klagebefugnis vorenthalten – nach dem von den Parteien aufrechterhaltenen Prozessgesetz. Und wo kein Kläger, da auch kein Richter: Gerichte können nicht von sich aus tätigwerden. Die Parteifinzen unterliegen zwar formal der Kontrolle durch Wirtschaftsprüfer, doch werden nur weniger als ein Promille der Parteigliederungen überprüft – so legt es eine von den Parteien gemachte Vorschrift fest.

Selbstbedienung aufgrund mangelnder Kontrollen

Kein Wunder, dass die politischen Parteien in diesem weitgehend kontrollfreien Raum ihre direkte und indirekte Staatsfinanzierung gewaltig aufgebläht haben, so dass sie – im Vergleich zu Parteien anderer Staaten – wie in Schlaraffenland leben. Als die deutschen Parteien 1959 ihre Staatsfinanzierung einführten, war das eine europäische Premiere – und wäre sogar eine Weltpremiere gewesen, hätten nicht Argentinien und Costa Rica schon vorher ihre Parteien staatlich finanziert.

Kein Wunder, dass sich rechts- und verfassungswidrige Praktiken in großer Zahl und Intensität breitgemacht haben: Die illegale Vergabe von Posten nach Parteibuch grassiert - ungestraft.

Spenden werden, im Vertrauen darauf, dass sich kein antragsbefugter Kläger findet, in einer mit dem Grundgesetz unvereinbaren Höhe steuerlich begünstigt.

Die Veröffentlichung von Großspendern wird, wenn es opportun erscheint, leichter Hand umgangen.

Obergrenzen für die Staatsfinanzierung entwerten die Parteien, indem sie ihren Hilfsorganisationen umso mehr Staatsgeld zuschustern. Der Bach des öffentlichen Geldes an Parlamentsfraktionen und Parteistiftungen ist zu einem reißenden Strom angeschwollen. Die Zahlungen haben sich in den letzten vier Jahrzehnten vervierzigfacht.

Die Zahl der Mitarbeiter von Abgeordneten wurde epidemisch ausgeweitet, und diese Mitarbeiter werden massenhaft missbraucht, indem sie in rechtswidriger Weise für Parteiarbeit abgestellt werden.

Und die professionalisierte Kerntuppe der Parteien, die Parlamentsabgeordneten und Regierungsmitglieder, bieten einen ganz ähnlichen Bild: Sie haben sich nicht nur gewaltige Überversorgungen bewilligt, sondern neben ihrem Gehalt noch hohe steuerfreie Pauschalen, deren Verfassungswidrigkeit auf der Hand liegt. Aber, wie gesagt: Wo kein Kläger, da auch kein Richter.

Ein wirksames Gesetz gegen Abgeordnetenkorruption, das eine Konvention der Vereinten Nationen längst vorschreibt, wird vom Bundestag seit Jahren blockiert. Bislang kann ein Lobbyist einem Abgeordneten einen ganzen Sack voll Geld andienen, ohne etwas anderes zu riskieren, als daß der einen raus wirft.

Abgeordnete verdingen sich als Cheflobbyisten von Großunternehmen oder finanzstarken Verbänden und dienen so ungeniert zwei Herren, was die Betroffenen – mangels entsprechenden gesetzlichen Verbots, das sie aber selbst erlassen müssten, - als „ganz legal“ verteidigen.

Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretäre sind gleichzeitig Abgeordnete und beziehen ungerührt zwei Gehälter und später – aufgrund unzureichender Anrechnung – oft auch zwei Pensionen.

Kanzler, Minister und politische Spitzenbeamte wechseln in hochbezahlte Führungspositionen von Großunternehmen – offenbar als nachträgliches Dankeschön dafür, daß sie deren Belange vorher im Amt gefördert haben.

Wahl ohne Auswahl

Ganz besonders gravierend aber ist, daß die Parteien uns ein System aufgezwungen haben, das die Zurechenbarkeit politischer Maßnahmen erschwert – bis hin zur Unmöglichkeit. Damit ist vor allem das Wahlsystem gemeint. Schließlich ist das Wahlrecht die zentrale Äußerungsform der Bürger in der repräsentativen Demokratie.

Der Kern der Demokratie besteht darin, daß die Bürger die Möglichkeit bekommen, schlechte Regierungen ohne Blutvergießen wieder loszuwerden. Doch dafür muß der Bürger in die Lage versetzt werden, zu erkennen, wem er welche politische Entscheidung verdankt. Voraussetzung ist also die Erkennbarkeit der politischen Verantwortung. Der Hauptmangel unseres politischen Systems, so wie es sich über die Jahrzehnte entwickelt hat, ist, daß eine solche politische Verantwortung regelmäßig nicht erkennbar ist, sondern im Gestrüpp der verflochtenen Zuständigkeiten total zerfließt.

Responsible Party government? Fehlanzeige!

Wir kennen zwei Grundmodelle zur Sicherung politischer Verantwortung in der Demokratie. Das eine Modell ist das der verantwortlichen Parteienregierung („responsible party government“). Hier wählen die Bürger zwischen alternativen Parteien, von denen eine die Mehrheit im Parlament besitzt und die Regierung stellt. Sind die Bürger mit ihren Leistungen unzufrieden, so wählen sie die Mehrheitspartei bei den nächsten Parlamentswahlen ab und bringen die Opposition an die Macht.

Indes: Für den Bürger ist es in unserem vielfach geschichteten Gemeinwesen schon ziemlich schwer, überhaupt den Überblick zu behalten. Der Wähler hat es ja mit mindestens fünf verschiedenen Ebenen zu tun:

- seiner Gemeinde oder Stadt,
- seinem Landkreis,
- seinem Land,
- dem Bund
- und der Europäischen Union.

Solange jede Ebene klar umrissene Zuständigkeiten besitzt und die Zuständigkeitsverteilung Sinn macht und einleuchtet, braucht darunter die politische Verantwortlichkeit allerdings nicht zu leiden, im Gegenteil. Das deutsche Problem besteht darin, dass die fünf staatlichen Ebenen untereinander vielfach verflochten sind. Das treibt die Unübersichtlichkeit auf die Spitze und macht dem Wähler die Orientierung praktisch unmöglich.

Woher soll er – angesichts des verschachtelten Kompetenzwirrwarrs – noch wissen, welche Ebene für welche Themen zuständig ist?

Zudem haben wir auch noch ein Wahlrecht, das die politische Zurechenbarkeit erst recht erschwert.

In Deutschland kommen Regierungen – aufgrund des vorherrschenden Verhältniswahlrechts – fast immer nur durch Koalitionen von zwei oder mehr Parteien zustande. Regierungswechsel erfolgen meist nicht durch Wahlen, sondern durch neue Koalitionen. (Davon gab es im Bund bisher nur eine Ausnahme: der Regierungswechsel von 1998.) Koalitionsabsprachen werden aber erst *nach* der Wahl, hinter dem Rücken der Wähler, getroffen.

Hinzu kommt: Nach unserem System muss – auch nach der Föderalismusreform - der *Bundesrat* den wichtigsten Bundesgesetzen zustimmen, sonst können sie nicht wirksam werden, und der Bundesrat war vor 2005 meist mehrheitlich in der Hand der Opposition. Dann ist die Regierung auf die Opposition angewiesen. Die Opposition aber neigt leicht dazu, aus machtpolitischen Gründen der Regierung jeden Erfolg

zu missgönnen und sie mit ihrem Nein an die Wand fahren zu lassen. So droht dann ganz Deutschland die Falle mangelnder Handlungs- und Reformfähigkeit. Stimmt der Bundesrat aber doch zu, schwimmt erst recht die Verantwortung.

Den „Landesfürsten“ kommt die Macht des Bundesrats zwar entgegen, denn sie gewinnen auf diese Weise die Möglichkeit, sich auf Bundesebene zu profilieren, und dort wird nun mal die politische Musik gespielt. All' das geht aber auf Kosten der *Landesparlamente*, die dadurch an Einfluss verlieren, und besonders auf Kosten der Bürger, die nicht mehr durchblicken, und damit zu Lasten der Funktionsfähigkeit des ganzen Systems.

Die Blockademacht des Bundesrats (und die dadurch mit bewirkte politische Lähmung der Bundesregierung) war einer der Gründe, die vorletztes Jahr Bundeskanzler Schröder dazu bewogen, Neuwahlen anzustreben. Damals sah es so aus, als käme nun Schwarz/Gelb an die Regierung. Merkel, Stoiber und Westerwelle hatten ja bereits bei der Wahl von Bundespräsident Köhler im Jahre 2004 die Köpfe zusammen gesteckt – und das gerade im Hinblick auf eine künftige Koalition von Union und FDP. Im Frühjahr 2005 sahen sie – nach den damaligen Umfragen – denn auch wie die sicheren Sieger aus. Doch es kam bekanntlich anders. Zum Schluß reichte es weder Schwarz/Gelb noch Rot/Grün zur Mehrheit. Da niemand mit der Neuen Linken-PDS koalieren wollte, blieb nur die große Koalition – eine fatale Folge unseres – aber von der politischen Klasse so geschätzten - Verhältniswahlrechts.

Und wer von der großen Koalition Großes erwartet hatte, wurde bisher enttäuscht. Die Union und die SPD besitzen zwar eine überwältigende Mehrheit im Bundestag, und auch der Bundesrat ist parteipolitisch in ihrer Hand. Bloß nützt das offenbar wenig. Denn beide Parteien fühlen sich in ihrer politischen Handlungsfreiheit massiv gebremst. Die CDU glaubte sich für ihre mutigen früheren Reformbeschlüsse vom Wähler abgestraft und ruderte deshalb zurück. Und auch die SPD hat der Mut, der die Regierung Schröder in ihrer Spätphase auszeichnete, verlassen. Sie befürchtet, Wähler an die Neue Linke zu verlieren.

In der Landespolitik ist die Verflüchtigung der Verantwortung fast noch größer. Denn die sechzehn Bundesländer stimmen ihre Politik in länderübergreifenden Gremien, wie der Kultusministerkonferenz, untereinander ab. Es gibt fast tausend derartige Koordinierungsgremien,

in denen Gesandte der Regierungen und Verwaltungen der Länder sich absprechen. Das bindet dann faktisch die Regierungen und entmachtet die Landesparlamente noch weiter (von den Landesbürgern ganz zu schweigen). Denn die Regierungsfraktionen wollen ihre Regierung, die an den Absprachen mit den anderen Ländern festhält, nicht desavouieren, und der Opposition fehlen meist die nötigen Informationen, um fundiert Kritik zu üben. Zudem sind ihre Parteigenossen in anderen Bundesländern an der Regierung und damit an den länderübergreifenden Absprachen beteiligt. (Deshalb ist auch von den zusätzliche Kompetenzen, welche die Länder durch die kleine Föderalismusreform bekommen haben, nicht viel zu erwarten.)

Alle diese Formen der „Politikverflechtung“ bewirken, "dass am Ende niemand mehr weiß, wer für welche Entscheidung überhaupt verantwortlich zu machen ist." (Warnfried Dettling) Der Wähler kann gute Politik nicht mehr mit dem Stimmzettel belohnen und schlechte Politik nicht bestrafen, wie es die Demokratie verlangt. Es herrscht ein Zustand organisierter Unverantwortlichkeit, ein Ausdruck, der nicht etwa von Revoluzzern stammt, sondern sich auch in einem Reform-Papier der beiden CDU-Politiker Roland Koch und Jürgen Rüttgers und in der Abschiedsrede des früheren Bundespräsidenten Johannes Rau findet.

Erfolge rechnet sich jeder zu, für Misserfolge sind dagegen immer die anderen verantwortlich. Weil alle beteiligt sind, trägt in Wahrheit niemand die Verantwortung. Das ist für die politische Klasse zwar angenehm. Ihr Berufsrisiko wird stark gemindert. Deshalb hat sie die Verantwortungsscheu ja auch zum System gemacht. Umgekehrt werden aber Bürger und Wähler vollends orientierungslos und die Steuerungsfähigkeit des Systems weitgehend aufgehoben.

Responsible persons government? Fehlanzeige!

Wird es für den Wähler nun zunehmend unmöglich (und ganz "systematisch" auch unmöglich gemacht), zwischen den einzelnen Parteien zu unterscheiden, ihnen eine bestimmte Politik zuzurechnen und sie dafür verantwortlich zu machen, sollten sie zumindest die *Personen* bestimmen können, die politische Ämter innehaben. Damit sind wir beim zweiten Modell der Wettbewerbsdemokratie: der Regierung verantwortlicher Personen („responsible persons government“). Hier ist es weniger wichtig, für welches Programm die Partei steht als welche Personen zur Wahl stehen.

Doch in Wahrheit kann der deutsche Wähler nicht einmal über die Personen, die ihn in den Parlamenten vertreten sollen, entscheiden. Die meisten Abgeordneten stehen in Deutschland – aufgrund parteiinterner Nominierungen – schon lange vor der Wahl eindeutig fest. Viele Wahlkreise gelten als "sicher". Hier kann die dominierende Partei den Bürgern auch höchst mittelmäßige Abgeordnete aufzwingen. In anderen Fällen ist der Ausgang im Wahlkreis zwar ungewiss. Doch die Kandidaten sind zusätzlich über die Parteiliste abgesichert, so dass sie in das Parlament kommen, auch wenn sie im Wahlkreis verlieren.

Vor einiger Zeit war ich mit den beiden Bundestagsabgeordneten Peter Altmaier und Dieter Wiefelspütz in einer Fernseh-Talkrunde. Es ging um unser Wahlsystem. Dabei sind beide Abgeordnete selbst typische Beispiele für die Abschottungstendenz gegenüber dem Wähler. Peter Altmaier von der CDU war zwar bei der Bundestagswahl 2005 im Wahlkreis Saarlouis dem SPD-Kandidaten Ottmar Schreiner unterlegen, Altmaier kam aber dennoch ins Parlament, weil die CDU ihn auf der saarländischen Landesliste abgesichert hatte. Dieter Wiefelspütz von der SPD trat im Wahlkreis Hamm-Unna II an, einem sicheren Wahlkreis seiner Partei, den er erwartungsgemäß mit hohem Vorsprung gewann. Im selben Wahlkreis kandidierten auch noch Laurenz Meyer (CDU) und Jörg van Essen (FDP). Diesen beiden tat ihre Niederlage im Wahlkreis aber überhaupt nicht weh, weil sie beide sichere Plätze auf den Listen ihrer Parteien innehatten und deshalb von vornherein feststand, daß auch sie in den Bundestag einziehen würden.

Der heftige Wahlkampf in Saarlouis, Hamm-Unna II und Hunderten anderen Wahlkreisen war nur ein inszeniertes Scheingefecht, das die Wähler darüber hinwegtäuschen sollte, daß sie in Wahrheit nichts zu sagen haben.

Damit ist die ganze Konzeption von der repräsentativen Demokratie, wie sie dem Grundgesetz zugrunde liegt, in Wahrheit ohne Fundament. Die Bürger können die Abgeordneten nur dann als ihre Repräsentanten ansehen und die von ihnen beschlossenen Gesetze nur dann als bindend anerkennen, wenn sie ihre Vertreter wirklich *gewählt* haben, frei und unmittelbar, wie es das Grundgesetz ja auch ausdrücklich vorschreibt. Genau das ist aber nicht der Fall. Wer ins Parlament kommt, wird von den Parteien bestimmt.

Das Parteienmonopol ließe sich nur aufbrechen, wenn man die starren Parteilisten beseitigen würde. Zugleich müsste man Vorwahlen einführen, damit den Wählern auch in sicheren Wahlkreisen eine Auswahl verbleibt.

Solange dies nicht geschieht, hat der Bürger trotz der vielen Wahlkämpfe zum Europaparlament, zum Bundestag, zu den sechzehn Landesparlamenten und den rund 15.000 kommunalen Volksvertretungen – jedenfalls auf den oberen Ebenen – wenig zu sagen.

Das könnte man ja, vielleicht, äußerstenfalls, noch hinnehmen, wenn dadurch die Handlungsfähigkeit der Regierungsmehrheit gestärkt würde. Doch auch hier ist, wie gesagt, Fehlanzeige zu vermelden. Die Regierung ist auf alle und jeden angewiesen, und das schwächt ungemein. Nicht politische Handlungsfähigkeit, sondern Blockademacht sind charakteristisch für unser System. Die Schwäche der Regierungen verschafft anderen – extrakonstitutionellen – politischen Akteuren um so größeres Gewicht.

Politische Korrektheit

Die politische Klasse hat also selbst die für die repräsentative Demokratie schlechthin konstitutiven Wahlen nach ihren Interessen gestaltet und dadurch pervertiert. Der Einfluss der politischen Klasse geht aber weit über die Festlegung der formalen Regeln hinaus. Sie hat auch die Einrichtungen, die das politische Denken prägen, fest im Griff. Die Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung, die Parteistiftungen und die meisten Volkshochschulen sind in ihrer Hand. Kaum ein Leiter einer größeren Schule, der nicht auch unter parteipolitischen Gesichtspunkten berufen wird, Führungskräfte der öffentlich-rechtlichen Medien werden nach Parteibuch bestellt.

Die politische Klasse vergibt Ämter mit dem höchsten Ansehen bis hin zu den Bundes- und Landesverfassungsrichtern. Sie bevorzugt ihr nahe stehende Wissenschaftler bei ehrenvollen Berufungen und prestigeträchtigen Gutachten und Prozessvertretungen und spart nicht mit Dankbezeugungen für wissenschaftliche Doktrinen, die den bundesdeutschen Parteienstaat in möglichst hellem Licht erstrahlen lassen. Die politische Klasse verleiht alle Arten von Orden und Ehrenzeichen und verpflichtet sich so fast alle zur Dankbarkeit, die öffentlich etwas zu sagen haben.

Das erleichtert es ihr umgekehrt eine Sprachregelung der politischen Korrektheit zu schaffen. Freie Wähler kommen darin praktisch nicht vor. Ich nenne nur ein kleines, aber bezeichnendes Beispiel: Wenn in Rheinland-Pfalz offiziell über die Ergebnisse von Kommunalwahlen berichtet wird, werden die Freien Wähler praktisch wegetuschiert. Landesweit zusammengefaßt werden nur die Ergebnisse der Landkreise und kreisfreien Städte, und da verschwinden die Freien Wähler, weil sie unter „Sonstige“ mit Splitterparteien und Radikalen in einen Topf geworfen werden. Und für die Gemeinden und Verbandsgemeinden, in welchen Freie Wähler besonders erfolgreich sind, veröffentlichen die Zeitungen überhaupt keine länderübergreifenden Zahlen.

Diejenigen, die gegen den Stachel löcken und an die Wurzel gehende Kritik an den Verhältnissen üben, werden als politisch inkorrekt gebrandmarkt, notfalls auch persönlich diffamiert und ins politische oder berufliche Abseits gestellt. Und wenn dann gar einer vom inneren Kreis der Berufspolitiker sich zu einer Fundamentalkritik aufrafft, wie der frühere Bundespräsident Richard von Weizsäcker mit seiner eingangs erwähnten Parteienschele, wird das von der politischen Klasse und (fast) allen ihren unzähligen Zuarbeitern als Ausdruck von Undankbarkeit, ja von Verrat hingestellt. Berufspolitiker verfügen damit - als einzige Berufsgruppe überhaupt - nicht nur über die gesetzlichen und wirtschaftlichen, sondern weitgehend auch über die ideologischen Bedingungen ihrer eigenen Existenz.

Die realen Machtverhältnisse sprechen der geschriebenen Verfassung Hohn. Die politische Klasse ist so drauf und dran, sich den Staat vollends zur Beute zu machen - mit tiefgreifenden Rückwirkungen auf das politische System und die politische Kultur insgesamt.

Unterdrückung der Freien Wähler

Die Freien Wähler sind an allen diesen Machenschaften nicht beteiligt. Sie sind keine Täter, sie sind vielmehr Opfer, womit ich zu meiner **5. These** komme. Auch hier zeigt sich eine Parallele zu den Hambachern. Zwar werden Freie Wähler zum Glück nicht ins Kittchen geworfen. Man sucht sich ihrer heute auf elegantere Weise zu entledigen oder sie jedenfalls klein zu halten. In den Parlamenten des Bundes und der Länder sitzen nur die politischen Parteien. Gesetze und Haushaltspläne werden deshalb allein von Abgeordneten der Parteien beschlossen. Die Freien Wähler sind völlig aus dem Spiel, einem Spiel, in dem aber über ihr

Schicksal mit entschieden wird. Das gilt sogar für Maßnahmen, die unmittelbar ihre Wettbewerbschancen im Kampf mit den Parteien um Wählerstimmen auf *kommunaler* Ebene betreffen. Und so überrascht es den Kundigen nicht, daß es dabei zu schlimmen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Freien Wähler kommt.

Das ist so, wie wenn sich zwei Mannschaften zu einem sportlichen Wettbewerb treffen, aber die Regeln nur von *einer* Mannschaft allein festgelegt werden, und zwar zu ihren Gunsten. Nehmen wir das Wahlrecht als Beispiel. Nach dem Krieg spielten die Freien Wähler eine gewaltige, ja geradezu dominierende Rolle auf kommunaler Ebene. Dass sie durch die politischen Parteien dann immer mehr zurückgedrängt wurden, hatte nicht zuletzt darin seinen Grund, dass die Parteien ihre Gesetzgebungsmacht in den Landesparlamenten skrupellos missbrauchten und direkt gegen die Freien Wähler richteten, um diesen den Garaus zu machen: Sie untersagten den Freien Wählern ganz brutal, zu kandidieren, selbst bei Kommunalwahlen. Das ist so ungeheuerlich, daß man es eigentlich immer noch nicht glauben mag. Die gezielte Instrumentalisierung der Gesetzgebung zur Vernichtung der kommunalen Opposition erinnert an die Zensurgesetze vor 175 Jahren und an das willkürliche Verbot der Zeitungen von Siebenpfeiffer und Wirth - oder auch an die Sozialistengesetze, mit denen Bismarck die lästigen Sozialdemokraten kurzerhand durch gesetzliche Verbote zerschlagen wollte, also an eine Art von Maßnahmen, die wir in unserer Republik eigentlich längst für überwunden hielten. Das nordrhein-westfälische Kommunalwahlgesetz von 1952 erlaubte nur Parteien, nicht auch Wählergemeinschaften, Wahllisten aufzustellen. Auch das niedersächsische Kommunalwahlgesetz von 1956 sowie das saarländischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von 1960 schlossen Freie Wähler von der Teilnahme an Kommunalwahlen aus. Die Parteien wollten sich der lästigen Konkurrenten für immer entledigen, und das wäre ihnen auch fast gelungen, wäre nicht das Bundesverfassungsgericht schließlich eingeschritten und hätte es nicht mit Urteil vom 1960 die diskriminierenden Gesetze wegen Verstoßes gegen die Offenheit und Chancengleichheit des politischen Wettbewerbs und gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie „gekippt“. Doch die faktischen Folgen des früheren Verbots konnten nachträglich nicht mehr ganz rückgängig gemacht werden. In Nordrhein-Westfalen, dem weitaus größten Bundesland, waren die kommunalen Wählergemeinschaften acht Jahre (1952 bis 1960), in Niedersachsen vier Jahre lang (1956 bis 1960)

aus den Kommunalvertretungen ausgeschlossen - und haben sich von der dadurch bedingten politischen Schwächung nie wieder richtig erholt.

Dafür trägt allerdings auch das Bundesverfassungsgericht selbst Mitverantwortung. Das Gericht hatte nämlich in einer früheren Entscheidung – unter dem unseligen Einfluss der völlig überzogenen Parteienstaatsdoktrin des Verfassungsrichters Gerhard Leibholz – selbst den Eindruck erweckt, es würde ein gesetzliches Parteienmonopol akzeptieren. Dadurch wurden die Landesgesetzgeber zu derartigen Killer-Vorschriften geradezu ermutigt. Die Parteien bestellen eben auch die Verfassungsrichter. Darauf werde ich noch zurückkommen.

In Nordrhein-Westfalen und anderen Ländern erreichte man dann später einen ganz ähnlichen Effekt auf sehr viel unauffälligere Weise, nämlich mittels einer radikalen kommunalen Gebietsreform, bei der nur noch größere Städte übrigblieben. Kleinere Städte und Gemeinden wurden ausgelöscht. Da Freie Wähler vor allem in kleineren Gemeinden blühen, ihre Kraft und Unterstützung aber mit zunehmender Größe der Kommune abnimmt, war auch hier die Folge eine signifikante Schwächung der Freien Wähler und eine Übernahme ihrer kommunalen Positionen durch die Parteien. Man wird deshalb auch bei den kommunalen Gebietsreformen den Verdacht nicht los, daß dabei im Hintergrund auch die Stärkung der Parteien in den Kommunen auf Kosten der Freien Wähler eine Rolle spielt.

Überhaupt bedeutet die Konzentration der Freien Wähler auf die Kommunen eine Beschränkung, die sehr viel größer ist, als es auf den ersten Blick erscheint. Denn die Gemeinden und Kreise können ihre eigene Verfassung und wichtige sonstige Gesetze, die sie und ihre Bürger unmittelbar betreffen, nicht selbst regeln. Die Gemeindeordnungen und Kreisordnungen und viele andere für den Status der Kommunen grundlegende Normen werden von den Ländern – und rahmenmäßig durch den Bund – erlassen. Den Kommunen fehlt die Verfassungsautonomie. Darin kommt ein tiefsitzendes Misstrauen gegenüber den Kommunen und gegenüber den in ihnen aktiven Freien Wählern zum Ausdruck. Das hat nicht zuletzt entstehungsgeschichtliche Gründe: Der Staat war zeitlich *vor* der Schaffung der Gemeinden da. Die Städte- und Gemeindeordnung des Freiherrn vom Stein vom Anfang des 19. Jahrhunderts wurde von einem absolutistischen preußischen Staat von oben erlassen. Dagegen waren die deutschen Städte des Mittelalters, was

ihre Verfassung anlangt, wesentlich autonomer. Und viele amerikanischen Städte, die ihrerseits schon vor der Schaffung der Staaten und erst recht vor dem Bund, den Vereinigten Staaten von Amerika, existierten, besitzen eine eigene Charta, also eine weitgehend selbst gemachte Verfassung.

Immerhin zeigt gerade die Kommunalverfassung, daß hier eine Art friedliche Revolution „von unten“ durchaus möglich ist – auch ganz praktisch. So wurde die süddeutsche Direktwahl der Bürgermeister auch in anderen Bundesländern durchgesetzt, in Nord- und Westdeutschland aber bezeichnenderweise nicht durch die politische Klasse in den Parlamenten, die zunächst nach Kräften mauerte, sondern an den Parlamenten vorbei durch Volksbegehren und Volksentscheide - oder durch glaubwürdiges Drohen mit diesen direkt demokratischen Instrumenten der Volksgesetzgebung.

Das Unterbuttern der Freien Wähler zeigt sich auch auf dem ganz anderen Feld der Staatszuschüsse, die die Parteien erhalten. Sie sind seit Anfang der 90er Jahre keine Wahlkampfkostenerstattung mehr wie früher, sondern ein Zuschuss zu den Kosten der Parteien und zwar zu den Kosten auf allen Ebenen, auch in den Städten, Gemeinden und Landkreisen. Damit dürfte eigentlich klar sein, dass die Nichtbeteiligung der Freien Wähler eine verfassungswidrige Diskriminierung darstellt. Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht es 1998 abgelehnt, diesen Schluß zu ziehen. Und freiwillig sind die Landesgesetzgeber, sprich die Parteien, nicht bereit, die Freien Wähler an den staatlichen Pfründen zu beteiligen. Höchstens versuchen sie, mit dem Staatsgeld als Druckmittel zu winken, um Freie Wähler von einer Beteiligung an den Landtagswahlen abzuhalten. So offenbaren geschehen durch Roland Koch in Hessen.

Vielleicht kann man der Aussperrung der Freien Wähler aber auch etwas Gutes abgewinnen - sozusagen im Sinne einer übergreifenden List der Vernunft: Staatsmittel hätten den Charakter der bisher allein auf das Engagement ihrer Mitglieder gegründeten Wählergemeinschaften möglicherweise verändert - und vielleicht nicht zum Besseren.

Wettbewerbsvorteile verschaffen die Parlamentsparteien sich auch daraus, dass ihre Landtagsabgeordneten ihre Tätigkeit zu voll alimentierten und übertersorgten Full-time-jobs aufgebläht haben - und das, obwohl die Aufgaben der Landesparlamente im Laufe der Zeit

drastisch zurückgegangen sind und durchaus auch in zeitlich eng begrenzten Sitzungsperioden zu erledigen wären. Das sieht man auch daran, daß zum Beispiel ein Mainzer Volksvertreter gleichzeitig noch als Prokurist bei einem Ludwigshafener Großunternehmen aktiv sein kann. Die Überfinanzierung der Landesparlamentarier gibt den Parteien die Möglichkeit, ihre Abgeordneten als "vom Landtag bezahlte Parteiarbeiter von Montag bis Freitag einspannen zu können" (so der ehemalige Bundestagspräsident von Hassel). So können die Abgeordneten ihrer kommunalen Parteigliederung auf Staatskosten auf vielfache Weise dienstbar sein und Kommunalmandate bis hin zum Fraktionsvorsitz in einer Weise ausüben, wie dies für einen normalen Berufstätigen, wie das Freie Wähler meistens sind, ganz unmöglich ist. Kommunale Wählergemeinschaften haben keine Landtagsabgeordneten und verfügen deshalb nicht über solche Formen verdeckter Staatsfinanzierung.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den Abgeordnetenmitarbeitern. Jeder Bundestagsabgeordnete hat fast 15.000 Euro im Monat für die Bezahlung von Mitarbeitern. Davon beschäftigt jeder Abgeordnete im Durchschnitt sechs Mitarbeiter und setzt diese auch vor Ort - mehr oder weniger verbrämt - als Parteiarbeiter ein. Auch diese weitere Form der verdeckten Staatsfinanzierung der Parteien verschafft diesen beträchtliche Wettbewerbsvorteile gegenüber Freien Wählern.

Die ebenfalls schon erwähnte Parteibuchwirtschaft, die in Deutschland grassiert, ist nicht nur einer der gravierendsten Missstände des bundesrepublikanischen Parteienstaat, sondern begründet auch eine gewaltige Zurücksetzung der Freien Wähler. Parteiliche Ämterpatronage erfaßt - neben politischen Beamtenstellen - in zunehmendem Maße auch das „ganz normale“ Berufsbeamtentum. Wer nicht das richtige Parteibuch besitzt, kann vom Zugang zum öffentlichen Dienst oder jedenfalls vom Weiterkommen im öffentlichen Dienst praktisch ausgeschlossen sein. Das gilt natürlich auch für Personen, die überhaupt kein Parteibuch besitzen. Auch aus diesem Grund kann die Mitarbeit in Freien Wählergemeinschaften gewichtige Karriere Nachteile mit sich bringen und zudem negative Auswirkungen auf die Attraktivität von Wählergemeinschaften für neue Mitglieder haben.

Parteiliche Patronage macht nicht einmal vor den Verfassungsgerichten halt, was Freie Wähler ebenfalls frustrieren kann. Beim Bundesverfassungsgericht haben die Parteien folgenden Praxis etabliert:

Die eine Hälfte der 16 Richter des Gerichts wird von der CDU/CSU bestimmt, die andere Hälfte von der SPD, wobei – in der Zeit kleiner Koalitionen – die jeweilige Regierungspartei ihrem Juniorpartner einen Posten zur Besetzung überlässt. Das führt zu krassen Einseitigkeiten bei der Besetzung des Gerichts. Dieses besteht fast ausschließlich aus Mitgliedern der Parlamentsparteien oder diesen nahestehenden Personen. Das ist zwar verfassungswidrig. Doch wer anders könnte das feststellen als das betroffene Gericht selbst?

Für die Freien Wähler besonders misslich ist der Umstand, daß die Parteien nicht nur die Spielregeln des Wettbewerbs mit den kommunalen Wählergemeinschaften zu ihren Gunsten gestalten (siehe oben), sondern auf diese Weise auch noch die Schiedsrichter bestimmen, die über die Verfassungsmäßigkeit dieser Wettbewerbsregeln wachen sollen. Ob diese dann noch unvoreingenommen und fair entscheiden, wenn es um Auseinandersetzungen zwischen den Parlamentsparteien, denen die Richter ihr Amt verdanken, und kommunalen Wählergemeinschaften geht, kann man mit Fug bezweifeln.

Freie Wähler – Nachfahren der Hambacher

Damit komme ich zu meiner **6. und letzten These**: Meine bisherigen Ausführungen sollten nicht nur zeigen, daß die Freien Wähler typischerweise die besseren kommunalen Demokraten sind, sondern sie legen auch den Schluß nahe, daß die Freien Wähler sich mit guten Gründen auch als die eigentlichen geistigen Nachfahren der 1832er fühlen dürfen.

Die Freien Wähler betrachten unser Gemeinwesen „von unten“, haben also die dem Hambacher Fest allein gerecht werdende Perspektive.

Sie sind an der Machtergreifung der politischen Klasse nicht beteiligt, sondern im Gegenteil auf vielfache Weise ihr Opfer, das die politische Klasse aus egoistischem Machtstreben klein zu kriegen versucht.

Sie könnten zum Sprachrohr begründeter Systemkritik werden und wie die Hambacher eine Umwälzung anstreben. Nur sind sie heute in der komfortablen Lage, daß bei einer Revolution kein Blut mehr fließen müsste. Denn es gibt in Rheinland-Pfalz wie in anderen Ländern den Weg der „legalen Revolution“, mittels dessen man das System des ganzen Landes umgekrempeln und zum Besseren richten könnte:

Volksbegehren und Volksentscheide, mit denen man – am Parlament und seiner politischen Klasse vorbei – das Wahlrecht, die kommunale Verfassung und die Landesverfassung insgesamt bürgernah umgestalten könnte – ganz im Sinne der Hambacher.

HHvA

Dateiname: VT Freie Wähler (17.9.07)
Verzeichnis: C:\Eigene Dateien\Vorträge
Vorlage: C:\WINDOWS\Anwendungsdaten\Microsoft\Vorlagen\Normal.
dot
Titel: Univ
Thema:
Autor: Christa Betz
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 17.09.07 09:24
Änderung Nummer: 2
Letztes Speicherdatum: 17.09.07 09:24
Zuletzt gespeichert von: Christa Betz
Letztes Druckdatum: 17.09.07 09:26
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 23
Anzahl Wörter: 7.252 (ca.)
Anzahl Zeichen: 41.337 (ca.)